

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 13.12.2017, Zahl: GR-2017/04/03, mit der für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Neuhaus, Schwabegg und Pudlach Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2018).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, und der §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlagen und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde und inkludiert die Wasserzählergebühr.
- (2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Grundstück inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
 - a) ab dem 1. Januar 2018: 66,00 Euro
 - b) ab dem 1. Januar 2019: 67,98 Euro
 - c) ab dem 1. Januar 2020: 70,02 Euro
 - d) ab dem 1. Januar 2021: 72,12 Euro
 - e) ab dem 1. Januar 2022: 74,28 Euro

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
 - a) ab dem 1. Januar 2018: 0,88 Euro
 - b) ab dem 1. Januar 2019: 0,91 Euro
 - c) ab dem 1. Januar 2020: 0,93 Euro
 - d) ab dem 1. Januar 2021: 0,96 Euro
 - e) ab dem 1. Januar 2022: 0,99 Euro

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Kalenderjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September eines jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7


Teilzahlung

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr wird einmal jährlich eine Teilzahlung vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im April; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt die Hälfte der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 11.05.2015, Zahl: GR-2015/02/08, über die Ausschreibung von Kanalgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister
Gerhard Visotschnig

	Unterzeichner	Gemeinde Neuhaus
	Datum/Zeit-UTC	2017-12-14T10:22:22+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1081737
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.neuhaus.gv.at/gemeindeamt/burgerservice/amtssignatur.html	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Angeschlagen am:
Abzunehmen am:

14.12.2017

29.12.2017



edl